

Pflichten für Kindertagespflegestellen als Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nummer 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in der ab 1. März 2020 geltenden Fassung

Mit dem Inkrafttreten des „Masernschutzgesetzes“ zum 1. März 2020, mit dem (u.a.) das Infektionsschutzgesetz (IfSG) geändert wird, soll die nach § 43 Absatz 1 SGB VIII erlaubnispflichtige Kindertagespflege auch – neu – als Gemeinschaftseinrichtung in Sinne des Infektionsschutzgesetzes definiert werden. Nachfolgend sind die Pflichten für Kindertagespflegestellen dargestellt, die sich daraus ergeben.

Viele der Pflichten galten aufgrund des gemeinsamen Schreibens vom Sächsischen Staatsministerium für Gesundheit und Verbraucherschutz (SMS) und dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus (SMK) vom 01.07.2010 bereits analog für die Kindertagespflege. Das Schreiben vom 01.07.2010 ist mit dem Inkrafttreten des „Masernschutzgesetzes“ hinfällig.

Die nachfolgende Übersicht wurde in Abstimmung SMK-SMS erstellt. Neue Regelungen sind rot dargestellt.

Pflichten	Rechtliche Grundlage	Text	
Kenntnis, dass Kindertagespflege als Gemeinschaftseinrichtung gemäß IfSG gilt	IfSG, § 33 neu	Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden; dazu gehören insbesondere: 1. ... 2. die nach § 43 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erlaubnispflichtige Kindertagespflege, 3. ...5.	neu
Kenntnisse, bei welchen Erkrankungen Personen keine Kinderbetreuung ausüben dürfen und Kinder nicht betreut werden dürfen	IfSG, § 34 Abs. 1	(1) Personen, die an 1. Cholera 2. Diphtherie 3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC) 4. virusbedingtem hämorrhagischen Fieber 5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis 6. Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte) 7. Keuchhusten 8. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose 9. Masern 10. Meningokokken-Infektion 11. Mumps 12. Paratyphus	§ 34 war bislang auch schon analog anzuwenden, nunmehr direkt

		<p>13. Pest 14. Poliomyelitis 14a.Röteln 15. Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes-Infektionen 16. Shigellose 17. Skabies (Krätze) 18. Typhus abdominalis 19. Virushepatitis A oder E 20.Windpocken</p> <p>erkrankt oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, dürfen in den in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen keine Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu den dort Betreuten haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Satz 1 gilt entsprechend für die in der Gemeinschaftseinrichtung Betreuten mit der Maßgabe, dass sie die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume nicht betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht teilnehmen dürfen. Satz 2 gilt auch für Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und an infektiöser Gastroenteritis erkrankt oder dessen verdächtig sind.</p> <p>(2) Ausscheider von</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vibrio cholerae O 1 und O 139 2. Corynebacterium spp., Toxin bildend 3. Salmonella Typhi 4. Salmonella Paratyphi 5. Shigella sp. 6. enterohämorrhagischen E. coli (EHEC) <p>dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der gegenüber dem Ausscheider und der Gemeinschaftseinrichtung verfügbaren Schutzmaßnahmen die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung teilnehmen.</p>	
--	--	--	--

		<p>(3) Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt entsprechend für Personen, in deren Wohngemeinschaft nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung an oder ein Verdacht auf</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Cholera 2. Diphtherie 3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC) 4. virusbedingtem hämorrhagischem Fieber 5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis 6. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose 7. Masern 8. Meningokokken-Infektion 9. Mumps 10. Paratyphus 11. Pest 12. Poliomyelitis 12a. Röteln 13. Shigellose 14. Typhus abdominalis 15. Virushepatitis A oder E 16. Windpocken <p>aufgetreten ist.</p>	
Entgegennahme der Information über diese Erkrankungen von Sorgeberechtigten Belehrung der Sorgeberechtigten über diese Pflichten	IfSG, § 34 Abs. 5	<p>5) Wenn einer der in den Absätzen 1, 2 oder 3 genannten Tatbestände bei den in Absatz 1 genannten Personen auftritt, so haben diese Personen oder in den Fällen des Absatzes 4 der Sorgeinhaber der Gemeinschaftseinrichtung hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.</p> <p>Die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung hat jede Person, die in der Gemeinschaftseinrichtung neu betreut wird, oder deren Sorgeberechtigte über die Pflichten nach Satz 1 zu belehren.</p>	§ 34 war bislang auch schon analog anzuwenden, nunmehr direkt
Information des zuständigen Gesundheitsamtes über diese Erkrankungen bzw. über andere	IfSG, § 34 Abs. 6	<p>(6) Werden Tatsachen bekannt, die das Vorliegen einer der in den Absätzen 1, 2 oder 3 aufgeführten Tatbestände annehmen lassen, so hat die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Gemeinschaftseinrichtung befindet,</p>	§ 34 war bislang auch schon analog anzuwenden, nunmehr direkt

schwerwiegende Infektionskrankheiten, sobald zwei oder mehr Kinder betroffen sind		unverzüglich zu benachrichtigen und krankheits- und personenbezogene Angaben zu machen. Dies gilt auch beim Auftreten von zwei oder mehr gleichartigen, schwerwiegenden Erkrankungen, wenn als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind.	
Veröffentlichung dieser Erkrankungen in der Einrichtung auf Verlangen des Gesundheitsamtes	IfSG, § 34 Abs. 8	(8) Das Gesundheitsamt kann gegenüber der Leitung der Gemeinschaftseinrichtung anordnen, dass das Auftreten einer Erkrankung oder eines hierauf gerichteten Verdachtes ohne Hinweis auf die Person in der Gemeinschaftseinrichtung bekannt gegeben wird.	§ 34 war bislang auch schon analog anzuwenden, nunmehr direkt
Information der Eltern über Bedeutung eines vollständigen Impfschutzes und über Prävention von Infektionskrankheiten	IfSG, § 34 Abs. 10	(10) Die Gesundheitsämter und die in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen sollen die betreuten Personen oder deren Sorgeberechtigte gemeinsam über die Bedeutung eines vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommision ausreichenden Impfschutzes und über die Prävention übertragbarer Krankheiten aufklären.	§ 34 war bislang auch schon analog anzuwenden, nunmehr direkt
Kontrolle der in Anspruch genommenen Impfberatung vor Erstaufnahme. Benachrichtigung des Gesundheitsamtes, wenn Nachweis nicht erbracht wurde, und Übermittlung der Daten	IfSG, § 34 Abs. 10a	(10a) Bei der Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten gegenüber dieser einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommision ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Wenn der Nachweis nicht erbracht wird, benachrichtigt die Leitung der Kindertageseinrichtung das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet, und übermittelt dem Gesundheitsamt personenbezogene Angaben.	§ 34 war bislang auch schon analog anzuwenden, nunmehr direkt
Belehrung der Beschäftigten in der Einrichtung	IfSG, § 35	Personen, die in den in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige regelmäßige Tätigkeiten ausüben und Kontakt mit den dort Betreuten haben, sind vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren mindestens im Abstand von zwei Jahren von ihrem Arbeitgeber über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungsverpflichtungen nach § 34 zu belehren. Über die Belehrung ist ein Protokoll zu erstellen, das beim Arbeitgeber für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren ist.	§ 35 war bislang auch schon analog anzuwenden, nunmehr direkt

Eventuelle Überwachung durch das Gesundheitsamt	IfSG, § 36 Abs. 2 neu	„(2) Einrichtungen und Unternehmen, bei denen die Möglichkeit besteht, dass durch Tätigkeiten am Menschen durch Blut Krankheitserreger übertragen werden, sowie Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nummer 2 <u>können</u> durch das Gesundheitsamt infektionshygienisch überwacht werden.“	neu
<u>Umsetzung Masernschutzgesetz</u>			
Keine Betreuung von Kindern ohne ausreichenden Masernschutz (Impfung oder Immunität) Keine Betreuungstätigkeit ohne ausreichenden Masernschutz	IfSG, § 20 Abs. 8 neu	„(8) Folgende Personen, die nach dem 31. Dezember 1970 geboren sind , müssen entweder einen nach den Maßgaben von Satz 2 ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder ab der Vollen- dung des ersten Lebensjahres eine Immunität gegen Masern aufweisen: 1. Personen, die in einer Gemeinschaftseinrichtung nach § 33 Nummer 1 bis 3 betreut werden, 3. Personen, die in Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1, § 33 Nummer 1 bis 4 oder § 36 Absatz 1 Nummer 4 tätig sind .“	neu
Kontrolle der Impfnachweise/ Immunitätsnachweise <u>vor</u> Erstaufnahme des Kindes bzw. vor Erstanstellung eines Beschäftigten – keine Aufnahme/Anstellung von Nichtgeimpften bzw. Nichtimmunen	IfSG, § 20 Abs. 9 neu	„(9) Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nummer 1 bis 3 betreut oder in Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1, § 33 Nummer 1 bis 4 oder § 36 Absatz 1 Nummer 4 tätig werden sollen, haben der Leitung der jeweiligen Einrichtung vor Beginn ihrer Betreuung oder ihrer Tätigkeit folgenden Nachweis vorzulegen: [...]“	neu
Kontrolle der Impfausweise der bisher betreuten Kinder bzw. bisher Beschäftigten und Benachrichtigung des Gesundheitsamtes, wenn die Nachweise nicht bis Ablauf des 31. Juli 2021 vorgelegt wurden	IfSG, § 20 Abs. 10 neu	„(10) Personen, die am 1. März 2020 bereits in Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nummer 1 bis 3 betreut werden oder in Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1, § 33 Nummer 1 bis 4 oder § 36 Absatz 1 Nummer 4 tätig sind, haben der Leitung der jeweiligen Einrichtung einen Nachweis nach Absatz 9 Satz 1 bis zum Ablauf des 31. Juli 2021 vorzulegen. [...]“	neu

Zusätzlich alle Verbote und Pflichten gemäß § 42 und 43 IfSG, wenn Essen selbst zubereitet wird	keine Veränderung zu bisher (Belehrungspflicht nach § 43 IfSG bestand schon vorher)
Kontrollintervalle der Trinkwasserleitungen auf Legionellen gemäß Trinkwasserverordnung (TrinkwV): <ul style="list-style-type: none">• Erfolgt die Kindertagespflege in der eigenen Immobilie, wird es sich in der Regel um ein Ein- oder Zweifamilienhaus handeln. → Hier besteht keine Untersuchungspflicht.• Erfolgt die Kindertagespflege in der eigenen (angemieteten) Wohnung oder in für die Kindertagespflege angemieteten Räumen, ist bereits die Vermietung eine gewerbliche Tätigkeit, aus der sich für den Vermieter bereits eine Untersuchungspflicht aller 3 Jahre ergibt. Dass darüber hinaus in den Räumen eine Kindertagespflege betrieben wird, spielt dann keine Rolle.	keine Veränderung zu bisher